

PLANZEICHNUNG



A. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 11. Änderung

ENTFALLENE FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

offene Bauweise

B. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

vorhandene Grundstücksgrenzen

Flurnummer, z. B. 620

bestehende Haupt- und Nebengebäude, außerhalb des Geltungsbereichs

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Dieser Bebauungsplan verdrängt mit den geänderten, ergänzten und entfallenden Festsetzungen innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs zum Teil den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Tal II“ i.d.F. vom 02.05.1995 mit seinen Änderungen.
Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Tal II“ mit seinen Änderungen.

ENTFALLENE FESTSETZUNG DURCH TEXT

3. Bauliche Gestaltung

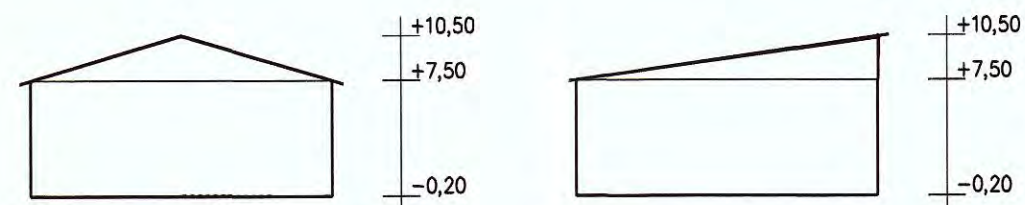
d) Baukörperform

Die Baukörperlänge wird zur Sicherung einer kleinteiligeren Struktur auf max. 30 m beschränkt.

ERGÄNZTE FESTSETZUNG DURCH TEXT

3. Bauliche Gestaltung:

a) Wand- und Firsthöhe:



Skizze: Satteldach

Pulldach

b) Dachformen und Eindeckungen für Hauptgebäude

Im Geltungsbereich sind nur **Pult- und Satteldächer** mit einer Dachneigung von 15 - 27° zulässig.
Die Eindeckung hat mit Dachsteinen in roten Farbtönen oder mit in rotem Farbton beschichtetem Blech zu erfolgen, **ausgenommen hiervon sind Sonnenenergieanlagen und Sonnenkollektoren**.

13. Bauweise

Es wird abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichende Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge der Gebäude darf höchstens 60 m betragen.

D. HINWEISE DURCH TEXT

1. Plangrundlagen

Die aktuelle digitale Flurkarte des Bayerischen Landesvermessungsamtes wurde von der Gemeinde Hohenfurch (Ingenieurbüro RIWA) zur Verfügung gestellt.

Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

D. VERFAHRENSVERMERKE

Der Änderungsbeschluss wurde durch den Gemeinderat Hohenfurch gefasst und am 01.06.2010 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.06.2010 bis 09.07.2010 beteiligt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.06.2010 bis 09.07.2010 am Änderungsverfahren beteiligt.

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte durch den Gemeinderat am 13.07.2010.

Ausgefertigt: Vogelsgesang
Hohenfurch, den 14.07.2010

VOGELSGESANG
1. Bürgermeister



Die 11. Änderung des Bebauungsplanes "Tal II" mit Begründung wurde am 03.08.2010 durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) und § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat die 10. Änderung des Bebauungsplans "Tal II" in der Fassung vom 11.05.2010 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hohenfurch, den 04.08.2010

VOGELSGESANG
1. Bürgermeister



- Konzept
- Entwurf - Träger öffentlicher Belange
- Entwurf - Öffentliche Auslegung
- Satzungsfassung

- § 4 Abs. 2 BauGB
- § 3 Abs. 2 BauGB
- § 10 Abs. 1 BauGB

Gemeinde Hohenfurch

Landkreis Weilheim-Schongau



11. Änderung des
Bebauungsplan "Tal II"

Datum: 11.05.2010

FRANK BERNHARD
REIMANN
DIP.-ING. UNIV.
ARCHITEKT Nr. 510 174
STADTPLANER Nr. 40 010

PLONNERSTRASSE 26
82256 FÜRSTENFELDBRUCK
FON: 0 81 41 / 4 25 73
FAX: 0 81 41 / 53 41 73
EMAIL: bauleplanun@t-online.de

Satzungspräambel

Die Gemeinde Hohenfurch erlässt §§ 2 bis 4c sowie §§ 9, 10 und 13 BauGB des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) folgenden Bebauungsplan als **SATZUNG**